

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Spree-Neiße vom 21.04.2016

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat auf Grund der § 131 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, Nr.08 S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) in seiner Sitzung vom 20.04.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Spree- Neiße ist Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, im Nachfolgenden als „Schüler“ bezeichnet, an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, unter den in § 2 geregelten Tatbestandsvoraussetzungen in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich. Diese Satzung regelt die Bedingungen für die Erstattung von notwendigen Schülerfahrtkosten.

§ 2 Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind volljährige Schüler sowie die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Schülern, sofern diese Schüler im Landkreis Spree-Neiße ihre Wohnung haben bzw. im Landkreis Spree-Neiße ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben und

1. eine allgemeinbildende Schule in öffentlicher Trägerschaft oder
2. eine Ersatzschule besuchen oder
3. Bildungsgänge einer beruflichen Schule besuchen und diese Ausbildung vor der Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen haben.

(2) Als Wohnung gilt die Wohnung im Sinne der §§ 15 und 16 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg.

§ 3 Ausschluss der Anspruchsberechtigung

- (1) Keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Übernahme von Fahrkosten haben:
- Schüler in Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes,
 - Schüler in Heilberufen und Heilhilfsberufen, sofern sie nicht nach § 10 Abs.9 einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschuss haben,
 - Schüler in Ergänzungsschulen oder entsprechenden Bildungsgängen,
 - Schüler an Fachschulen,

- Schüler an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg),
- Schüler, die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren.

- (2) Schüler, die wegen Verstoßes gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen wurden, verlieren für diesen Zeitraum den Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten.

§ 4 Maßgebende Schule

- (1) Für die in § 2 genannten Schüler besteht grundsätzlich der Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten für den Weg zwischen der Wohnung und
1. der nach § 106 BbgSchulG zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Landkreis Spree-Neiße oder in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße,
 2. einer Schule mit besonderer Prägung entsprechend § 8a BbgSchulG bzw.
 3. der nächsterreichbaren Schule mit Leistungs- und Begabungsklassen.
- (2) Wenn ein Schüler der besuchten Schule nach § 50 Abs.2 und 4 BbgSchulG zugewiesen wurde, gilt die besuchte Schule als zuständige Schule. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Zuweisung ausschließlich entsprechend des Elternwahlrechtes erfolgt.
- (3) Wird der Schüler an der nächsterreichbaren Schule wegen ausgeschöpfter Kapazitäten nicht aufgenommen, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule. In diesem Fall ist die Ablehnung durch die nächsterreichbare Schule bei Antragstellung nachzuweisen.
- (4) Liegt die besuchte Schule außerhalb des Landkreises Spree-Neiße, ist für die Berechnung der Fahrtkosten die Schule maßgebend, die außer der Schule, deren Kapazitäten erschöpft ist, die nächsterreichbare Schule wäre, die sich im Landkreis Spree-Neiße oder in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße befindet.
- (5) Ab der Sekundarstufe I werden Waldorfschulen der Schulform einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe gleichgestellt.
- (6) Schulen, die am Witaj - Projekt teilnehmen, gelten als nächsterreichbare Grundschule.
- (7) Schüler, deren sorgeberechtigte Eltern auf der Grundlage einer Entscheidung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) oder nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform) erhalten, haben ihre Wohnung dort, wo sie sich tatsächlich überwiegend aufhalten. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie den Besuch einer anderen Schule für notwendig hält.

§ 5 Feststellung der Anspruchsberechtigung

- (1) Der Antrag auf Fahrkostenerstattung muss beim Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises Spree-Neiße gestellt werden. Der Anspruch entsteht am ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres, sofern der Antrag vor Beginn des Schuljahres gestellt wurde. Im Übrigen besteht der Anspruch ab dem Monatsersten des Monats, in dem der Antrag beim Landkreis Spree-Neiße eingeht.
- (2) Der Landkreis Spree-Neiße entscheidet über die Anspruchsberechtigung des Schülers durch Verwaltungsakt. Sofern der Antrag auf Fahrkostenerstattung spätestens 2 Monate vor Beginn des jeweiligen Schuljahres eingeht, erfolgt die Bescheiderteilung vor Beginn des Schuljahres. Später eingehende Anträge werden fortlaufend bearbeitet.
- (3) Die Anspruchsberechtigung gilt für das jeweilige Schuljahr, sofern keine maßgebenden Änderungen in den anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzungen eintreten. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Bildungsganges, wenn der Träger der Schülerbeförderung nicht bis spätestens 2 Monate vor Beginn des nächsten Schuljahres eine neue Satzung erlässt.
- (4) Die nach dieser Satzung anspruchsberechtigten Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises Spree-Neiße unverzüglich mitzuteilen. Verstöße gegen die festgelegte Informationspflicht können zur Entziehung der Bewilligung; vorsätzliche oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige Angaben können zur Aufhebung des Bescheides und zur Rückforderung der Fahrkosten führen.
- (5) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, das Beförderungsunternehmen unverzüglich zu informieren, wenn die Beförderungsleistung, zum Beispiel aufgrund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Beförderungsunternehmen zu informieren, ab wann die Beförderungsleistung wieder in Anspruch genommen wird. Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Schulweg

- (1) Für die Berechnung der Fahrkostenerstattung ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Haustür der Wohnung des Schülers und dem nächstgelegenen Eingang der besuchten Schule zu Grunde zu legen.
Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen.
Soweit einem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser als der nächste Weg.
- (2) Ausnahmsweise können die Fahrkosten für einen längeren Schulweg bei der Fahrkostenerstattung zugrunde gelegt werden, wenn der betreffende Schüler die

Klassenstufen 6 oder 10 oder die gymnasialen Oberstufe besucht und während dieser Zeit seinen Wohnsitz innerhalb des Landkreises Spree-Neiße wechselt

- (3) Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung entsteht für Schüler der Primarstufe (Klasse 1 bis 6) ab einer Mindestentfernung von 1 km; für Schüler der Sekundarstufe I und II (ab Klasse 7) ab einer Mindestentfernung von 3 km zwischen Wohnung und Schule.

§ 7 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung erfolgt
 - a) vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel, sofern deren Nutzung entsprechend § 9 zumutbar ist oder
 - b) mit, vom Landkreis Spree-Neiße angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr) oder
 - c) in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Fahrzeugen oder
 - d) in Sonderfällen durch die Kombination von a) und b).
- (2) Die Schüler haben das vom Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises Spree-Neiße bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf die Wahl eines Beförderungsmittels.
- (3) Fahrkosten für Begleitpersonen werden erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch die Kopie des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen H) oder im Einzelfall auf Verlangen durch eine amtsärztliche Begutachtung des Schülers nachzuweisen. In diesem Fall gelten für die Fahrtkostenerstattung gegenüber der Begleitperson dieselben Grundsätze, wie sie gegenüber dem anspruchsberechtigten Schüler angewandt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund der Überschreitung der Fahr- oder Wartezeiten nicht zumutbar und liegt kein Fall von § 9 Abs.4 vor bzw. ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, kann die Beförderung durch einen Schülerspezialverkehr erfolgen.
Über die Zumutbarkeit entscheidet der Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises Spree-Neiße als Träger der Schülerbeförderung nach entsprechender Antragstellung.
- (2) Schülern kann die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund vorhandener dauernder oder vorübergehender Behinderungen nicht zumutbar sein. Die Unzumutbarkeit ist in diesen Fällen durch entsprechende Nachweise zu führen. Ein solcher Nachweis kann durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B (auf ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen) oder aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder G (erhebliche

Gehbehinderung) oder H (Hilflosigkeit) oder eines amtsärztlichen Attests, das eine vergleichbare Behinderung bescheinigt, erbracht werden. Im Falle einer nur vorübergehenden Behinderung ist ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes oder ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über die Dauer und den Umfang der Behinderung geben, es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.

- (3) Für den Weg zwischen der Wohnung und dem Fahrzeug des Schülerspezialverkehrs einschließlich einer erforderlichen Begleitung sind die Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren Eltern zuständig. Ein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

§ 9 Zumutbare Fahr- und Wartezeiten

(1) Fahrzeiten

Fahrzeit ist die Zeitdifferenz zwischen den nächstgelegenen Haltestellen am Wohnort des Schülers und der jeweils nächstgelegenen Haltestelle am Schulort, die in der kürzesten Fahrzeit vom ÖPNV angefahren werden kann.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel zumutbar, wenn die Fahrzeit (einschließlich Wartezeiten für Umsteigen) in einer Richtung (Hin- oder Rückfahrt) regelmäßig

- für Schüler der Primarstufe (Klassen 1 – 6) und in Leistungs- und Begabungsklassen (Klasse 5 und 6)
45 Minuten
- für Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 7 – 10)
60 Minuten
- für Schüler der Sekundarstufe II an weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen Klassen 11 – 13)
90 Minuten
- an Oberstufenzentren und anderen beruflichen Schulen
120 Minuten

nicht übersteigt.

Die Benutzung des täglich freigestellten Schülerverkehrs (Schülerspezialverkehr) ist unzumutbar, wenn eine Fahrzeit von 60 Minuten je Richtung überschritten wird.

(2) Wartezeiten

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist zumutbar, wenn von der nach Abs.1 Satz 1 nächstgelegenen Haltestelle

- die Ankunft bei Schülern der Primarstufe (Klassen 1 – 6) innerhalb von
30 Minuten,
- und bei allen anderen Schülern innerhalb von

60 Minuten

vor dem Unterrichtsbeginn (1. Stunde) erfolgt, sowie

- die Abfahrt nach Schulschluss innerhalb von 60 Minuten erfolgt.
- (3) Ist eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel nach Absatz 1 und 2 nicht zumutbar, kann die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr oder die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen beantragt werden. Dieser Bedarf ist zu begründen. Ein von der Schule bestätigter Stundenplan des Schülers ist diesem Antrag beizufügen.
- (4) Das kurzzeitige Überschreiten der Fahr- und Wartezeiten aufgrund von Baumaßnahmen des Schienennetzes oder von Straßen begründen in der Regel keine generelle Unzumutbarkeit im Sinne von Abs.1 und 2.
- (5) Die in Abs.1 und Abs.2 festgelegten Fahr- und Wartezeiten gelten nicht,
- wenn auf eigenen Wunsch eine andere, als die nach § 106 BbgSchulG zuständige bzw. nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform im Landkreis Spree- Neiße oder in Trägerschaft des Landkreises Spree- Neiße besucht wird,
 - für anspruchsberechtigte Schüler, die auf eigenen Wunsch eine Schule außerhalb des Landkreises Spree-Neiße besuchen,
 - für Schüler, die eine außerhalb des Landkreises Spree- Neiße liegende Schule mit besonderer Prägung besuchen,
 - für Schüler, die am Witaj- Projekt teilnehmen, aus Wohnorten, die nicht dem Grundschuleinzugsbezirk dieser Schulen angehören.

§ 10 Höhe der Fahrkostenerstattung

- (1) Berücksichtigungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten. Notwendige Fahrtkosten sind die Kosten nach § 4 Abs.1, die bei Benutzung des vom Landkreis Spree- Neiße vorgegebenen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Zumutbarkeit für den Schüler anfallen; sie sind begrenzt auf die tatsächlich anfallenden Kosten.
- (2) Anspruchsberechtigte Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter erhalten nach Abzug des nach § 12 festgelegten Eigenanteils bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die notwendigen Fahrtkosten des jeweils günstigsten Tarifes des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erstattet.
- (3) Ist die Benutzung des öffentlichen Linien- oder des Schülerspezialverkehrs entsprechend § 9 nicht zumutbar, kann ein Privatfahrzeug genutzt werden. Erstattet werden dann abzüglich des Eigenanteils die Kosten für eine Schülerzeitkarte in Höhe des jeweils günstigsten ÖPNV Tarifs nach § 4 zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform, die bei der Nutzung des ÖPNV entstehen würden, und zwar unabhängig von der Anzahl der beförderten Schüler.

Werden anlässlich der Benutzung eines Privatfahrzeuges weitere anspruchsberechtigte Schüler mitbefördert, haben diese keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung. Mit der Erstattung der Kosten in Höhe der jeweils günstigsten Zeitkarte des ÖPNV sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeuges abgegolten.

- (4) Schülern, denen eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist und die im Außenbereich wohnen, erhalten ab einer Entfernung von mehr als 2 km Fußweg von der Haustür der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle des ÖPNV 0,20 € je km. Durch den Träger der Schülerbeförderung wird in der Regel in diesen Fällen keine Beförderung zwischen Haustür der Wohnung und der nächstgelegenen bzw. regelmäßig angefahrenen Haltestelle des ÖPNV durchgeführt.
- (5) Schülern, die gemäß § 99 Abs.2 BbgSchulG einen Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt nach der für den Landkreis Spree-Neiße kostengünstigsten Variante, entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung, erstattet.

Bei Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim bzw. Unterbringungsort und Schulort erstattet.

- (6) Der Anspruch nach § 2 Abs.1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie berufsbildenden Schulen durchgeführt werden.

Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen (Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten) sind nicht erstattungsfähig.

- (7) Wird eine andere als die zuständige bzw. nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform besucht, werden die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen Schule bzw. nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Landkreis Spree-Neiße entsprechend dieser Satzung notwendig wären (fiktive Fahrkosten). In diesen Fällen entfällt der Anspruch auf Schülerspezialverkehr.
- (8) Liegt die nächste erreichbare Schule bzw. der nach Absatz 6 maßgebliche Praktikumsort außerhalb des Landkreises Spree-Neiße, beschränkt sich der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten auf die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg. Der Anspruch ist der Höhe nach maximal auf die Kosten beschränkt, die der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) für eine ermäßigte Zeitkarte des ÖPNV als Tarif für die Tarifstufe „CB+SPN-Karte“ berechnet. Diese Beschränkung gilt nicht für Schüler an Schulen mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.
- (9) Schüler in einer beruflichen Erstausbildung, die keine Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht die in § 2 genannten Anspruchsberechtigungen erfüllen, können für den Besuch einer Berufsschule einen pauschalen Zuschuss bis zur

Höhe der Fahrkosten, maximal bis zu einem Betrag von bis zu 30 € monatlich beantragen.

- (10) Für anspruchsberechtigte Schüler, deren nächsterreichbare weiterführende Schule außerhalb des Landkreises Spree-Neiße liegt, die aber dennoch eine Schule im Landkreis Spree-Neiße oder in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße besuchen und die öffentliche Verkehrsmittel nutzen können, werden die Fahrkosten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auch dann in voller Höhe erstattet, wenn die gewählte Schule nicht die kostengünstig nächsterreichbare Schule der jeweiligen Schulform im Land Brandenburg ist.

§ 11 Erstattungs- und Übernahmeverfahren

- (1) Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Anspruchsberechtigung nach § 5 Abs.1. Sie setzt voraus, dass der anspruchsberechtigte Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter einen Antrag unter Vorlage der Originalfahrausweise beim Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises Spree-Neiße stellt. (Abrechnungsantrag).
Abgerechnet werden können ermäßigte Zeitkarten (Jahreskarten, Monatskarten, Wochenkarten).
- (2) Der Abrechnungsantrag soll fortlaufend für jeweils 3 aufeinander folgende Monate eines Schuljahres gestellt werden und spätestens 6 Wochen nach Ablauf des letzten Antragsmonats beim Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises Spree-Neiße eingegangen sein.
Verspätet eingegangene Abrechnungsanträge können ggf. abgelehnt werden.
- (3) Die Höhe der Schülerfahrkostenerstattung wird aufgrund des Abrechnungsantrages durch Verwaltungsakt festgestellt. Nach Erlass dieses Bescheides erfolgt die Kostenerstattung unbar durch Überweisung des Erstattungsbetrages auf das vom Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter angegebene Konto.
- (4) Beim Abschluss eines Vertrages über eine ABO-Jahreskarte oder Jahreskarte des VBB erhalten die anspruchsberechtigten Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter den Fahrausweis gegen Vorlage des Bescheides, in dem ihre Anspruchsberechtigung nach § 5 Abs. 2 festgestellt worden ist, über die Servicebüros der Verkehrsunternehmen.
Die Rechnungslegung erfolgt durch die Verkehrsunternehmen direkt an den Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises Spree-Neiße.
Dieses Verfahren gilt auch, wenn ein ABO-Vertrag für mindestens 6 laufende Monate abgeschlossen wurde.
- (5) Bei Verlust der Zeitkarten wird durch den Landkreis Spree-Neiße kein Ersatz geleistet und keine zusätzlich entstehenden Kosten übernommen.

§ 12 Eigenanteil

- (1) Schüler, die einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung bzw. -übernahme nach dieser Satzung haben bzw. deren gesetzliche Vertreter müssen sich grundsätzlich an den Fahrkosten beteiligen (Eigenanteil).

Der Eigenanteil beträgt für jeden Monat, in dem eine Fahrkostenabrechnung erfolgt, 10,00 €.

Inhaber von Jahreskarten, tragen einen Eigenanteil von pauschal 100,00 €.

Schülern, die eine Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsbeihilfe über 300,00 € (Brutto) monatlich erhalten, werden nur 50 % der erstattungsfähigen Fahrkosten erstattet.

Schülern, die eine Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsbeihilfe über 400,00 € (Brutto) monatlich erhalten, werden keine Fahrkosten erstattet.

- (2) Schüler, die mit einem Schülerspezialverkehr zur Schule und zurück befördert werden bzw. deren gesetzliche Vertreter haben einen Eigenanteil von 10,00 € pro Monat, in dem Beförderung erfolgt, auf das vom Landkreis vorgegebene Konto bzw. bei dem Fahrdienst einzuzahlen. Erst nach Bestätigung des Zahlungseinganges erfolgt die Beauftragung des Fahrdienstes.
- (3) Auf Antrag wird der Eigenanteil von Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern auf 5,00 € pro Monat bzw. für Inhaber von Jahreskarten, pauschal auf 50,00 € ermäßigt, wenn sie:

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder

- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder

- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten bzw. einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben.

- (4) Wenn mehr als 2 Kinder einer Familie zur gleichen Zeit eine allgemein bildende Schule bis Jahrgangsstufe 13 besuchen, können die gesetzlichen Vertreter dieser Schüler für das 3. und alle weiteren Kinder einen Antrag auf Minderung des Eigenanteils auf 5 € je Monat, in dem Beförderungsleistungen in Anspruch genommen werden, stellen. Als erstes Kind zählt grundsätzlich das älteste, für das ein Eigenanteil zu erbringen ist.

- (5) Ein Nachweis für die Anspruchsberechtigung ist vom Antragsteller mit dem Antrag auf Minderung des Eigenanteils vorzulegen.

Die Minderung des Eigenanteils gilt nur ab Antragstellung für das laufende Schuljahr und ist für jedes Schuljahr neu zu beantragen. Eine auf frühere Schuljahre rückwirkende Minderung vom Eigenanteil erfolgt nicht.

- (6) Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter können auf Antrag auch dann von der Zahlung des Eigenanteils entsprechend Abs. 3 teilweise befreit werden, wenn sie zwar nicht zu dem in Absatz 3 genannten Personenkreis gehören aber nachweisen, dass sie deshalb keine Leistungen nach den in Absatz 3 genannten Vorschriften erhalten, weil ihr einzusetzendes Einkommen das nach den dort genannten Vorschriften maßgebliche Einkommen maximal in der Höhe überschreitet, der dem in Absatz 1 festgelegten Eigenanteil entspricht.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter der Schüler und die volljährigen Schüler, die auf der Grundlage einer Entscheidung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße Leistungen nach § 39 SGB VIII erhalten, werden von der Eigenanteilszahlung befreit.
- (8) Schüler, die auf Grund ihrer Behinderung eine Förderschule oder eine Integrationsklasse an einer Regelschule besuchen, werden von Eigenanteilszahlungen freigestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Spree-Neiße vom 09.01.2014 (Kreistagsbeschluss Nr. 310-037/2013 vom 18.12.2013) tritt mit Ablauf des 31.07.2016 außer Kraft.

Die vorliegende Satzung tritt ab 01.08.2016 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 21.04.2016

Altekrüger
Landrat